Stadt Paderborn **Sitzungsvorlage-Nr. 0031/17**

öffentlich

Fachamt: **Stadtplanungsamt**
Datum: **27.01.2017**

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt **16.02.2017**

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“
a) Aufstellungsbeschluss
b) Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag:

a) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 – Windpark Dahl - für das Gebiet zwischen Nordgrenze des Flurstücks 62 Flur 3, K 1, Nordgrenze der Flurstücke 117, 3, Ostgrenze des Flurstücks 3, Nordgrenze des Flurstücks 113, Ostgrenze der Flurstücke 113, 6 – 9, 132 sämtliche Flurstücke Flur 4, Verbindungslinien der Punkte A – G, Südgrenze der Flurstücke 154, 153, 68, 221 Flur 5, K 1, Hardörner Weg, Westgrenze der Flurstücke 443, 260, 275, 276 Flur 2 und Westgrenze der Flurstücke 66, 75, 50, 40, 6 und 83 Flur 3 (entsprechend anliegendem Übersichtsplan).

b) Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt beschließt den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 – Windpark Dahl - für das Gebiet zwischen Nordgrenze des Flurstücks 62 Flur 3, K 1, Nordgrenze der Flurstücke 117, 3, Ostgrenze des Flurstücks 3, Nordgrenze des Flurstücks 113, Ostgrenze der Flurstücke 113, 6 – 9, 132 sämtliche Flurstücke Flur 4, Verbindungslinien der Punkte A – G, Südgrenze der Flurstücke 154, 153, 68, 221 Flur 5, K 1, Hardörner Weg, Westgrenze der Flurstücke 443, 260, 275, 276 Flur 2 und Westgrenze der Flurstücke 66, 75, 50, 40, 6 und 83 Flur 3 einschließlich seiner Begründung und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Begründung:

Bestehender Bebauungsplan

Der seit dem 15.01.2000 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl“ setzt Teile der Konzentrationszone Dahl als Sondergebiet fest, in dem weitergehende planerische Festsetzungen zur Feinsteuerung der Windenergienutzung getroffen wurden. Diese kleintei-

lige Planung war auf ganz bestimmte Anlagentypen (definiert durch die überstrichene Rotorfläche und die Nabenhöhe) ausgerichtet.
Innerhalb des Bebauungsplanes sind insgesamt 10 überbaubare Flächen mit Baugrenzen zur Sicherung des damaligen Planungskonzeptes festgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen und Höhenstaffelungen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, im Wesentlichen für die „Fläche für die Landwirtschaft".

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, die Höhe baulicher Anlagen und der Rotordurchmesser (dezidiert für die einzelnen Baufenster), die der Versorgung dienenden Versorgungsleitungen mit Elektrizität und Nachrichtentechnik, den Immissionsschutz (Festlegung des max. zulässigen Schalldruckpegels) und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und die Landschaft.
In den Flächen für die Landwirtschaft sind Regelungen zur

- zulässigen Höhe von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden,
- unterirdischen Leitungsverlegung
- Höhe der Anpflanzung von Bäumen, Baumgruppen und Hecken

getroffen worden.

Der Bebauungsplan wurde durch die Errichtung der derzeit bestehenden Windkraftanlagen vollständig ausgenutzt.

Begründung der Aufhebung

Die Begründung für die Aufhebung liegt insbesondere in dem Widerspruch zwischen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes, die jetzt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl" und noch darüber hinausgehend eine Windkraftkonzentrationszone ohne Höhenbeschränkungen vorsieht, und den noch bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191.

Mit dem Feststellungsbeschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 15.12.2016 gilt für einen vergleichbaren Sachverhalt - hier: Errichtung von Windkraftanlagen - unterschiedliches Recht mit unterschiedlicher Regelungsdichte.

Während nämlich in den „nur" über den Flächennutzungsplan abgesicherten Konzentrationszonen eine verhältnismäßig große Freiheit hinsichtlich Anlagenwahl, Höhe und Standort besteht, gilt in den durch den Bebauungsplan zusätzlich geregelten Zonen eine starke Beschränkung. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist angesichts der unmittelbaren Bindungswirkung der Flächennutzungsplan-Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in diesem Sachverhalt nicht erkennbar. Ein städtebauliches Bedürfnis für die Steuerung einzelner Anlagenstandorte sieht die Stadt – wie auch in anderen Konzentrationszonen – nicht mehr.

Neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen bestehen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft" mit weiteren Beschränkungen z.B. hinsichtlich der maximalen Höhe von Gebäuden und die Festsetzungen sehen eine Höhenstaffelung der Anlagen vor. Diese Grundkonzeption ist nicht deckungsgleich mit der aus der 125. Flächennutzungsplan-Änderung, so dass der Bebauungsplan Nr. D 191 - insoweit nicht mehr - aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Mit der Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat der Gesetzesgeber ausdrücklich eine Möglichkeit geschaffen, Windkraftanlagen

ohne Aufstellung von Bebauungsplänen zu errichten, soweit kein städtebauliches Erfordernis für eine planerische Steuerung einzelner Anlagenstandorte und weiterer Rahmenbedingungen besteht. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt bereits eine räumliche Einschränkung, die aber auch nur möglich ist, wenn der Windenergie „substanziell Raum“ zugebilligt wird. Es ist kein begründetes städtebauliches Interesse erkennbar, darüber hinaus durch weitere Reglementierungen in Bebauungsplänen den Privilegierungsanspruch einzuschränken. Hier ist eher planerische Zurückhaltung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips angezeigt, da die über die Flächensteuerung im Flächennutzungsplan hinausgehenden notwendigen Regelungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren und privatrechtlich erfolgen.

Die Höhen- und Standortbeschränkungen des Bebauungsplanes stehen zudem einem Repowering des Windparks entgegen. Repowering, so wie es in dem Erneuerbare Energien Gesetz 2015 beschrieben und ausdrücklich gefördert wird, zielt auf effizientere Anlagentechnologien. Der Bebauungsplan Nr. 191 in Dahl verhindert ein effizientes Repowering des Windparks.

Trotz positiver Darstellung der Windkraftkonzentrationszone im Flächennutzungsplan würde eine Umsetzung von Repowering-Konzepten durch den Bebauungsplan erschwert.

Von daher ergibt sich aus dem Baurecht (Baugesetzbuch) für den Planungsträger, die Stadt Paderborn, eine Anpassungsverpflichtung. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der vom Rat der Stadt Paderborn am 15.12.2016 beschlossenen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes. Entschädigungsansprüche sind daraus nicht abzuleiten, da keinerlei Anlagenstandorte weggeplant werden.
Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur bei einem weitergehenden städtebaulichen Steuerungsbedürfnis erforderlich. Dieses ist hier nicht ersichtlich. Somit ist dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan auch durch die Aufhebung grundsätzlich Folge geleistet.

Verfahrensverlauf / Historie

Bereits mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) hat die Stadt Paderborn im Jahr 1996 vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Parallel zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl“ aufgestellt.

Bereits mit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen im Zuge der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Bereich Holterfeld die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ weitgehend überholt, der hier u.a. keine Anlagenstandorte in Teilbereichen der Konzentrationszone vorsieht. Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sah die Flächennutzungsplan-Änderung für diesen Bereich auch nicht vor.

Folgerichtig hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 10.12.2009 (Sitzungsvorlage-Nr. 0297/09), gleichzeitig mit dem Offenlagebeschluss über die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sitzungsvorlage-Nr. 0294/09), die Aufhebung des Bebauungsplanes mit sofortiger Offenlage beschlossen.

Der Beschluss zur sofortigen Offenlage wurde im Nachhinein wegen der Komplexität des Regelungsinhaltes mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom

17.11.2011 modifiziert, so dass ein umfangreicheres Bauleitplanverfahren (einschließlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) durchgeführt werden sollte.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde in der Zeit vom 06.02.2012 bis 02.03.2012 durchgeführt.
Im Rahmen des Verfahrens kristallisierte sich heraus, dass, insbesondere für ein angedachtes Repowering, weitere Abstimmungsbedarfe erforderlich waren, so dass dieses Verfahren zunächst nicht weitergeführt wurde.

Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom 16.04.2013 wurde das Aufhebungsverfahren letztendlich eingestellt.

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Windenergieanlagen (WEA) zählen zu den „privilegiert zulässigen Anlagen“ im Außenbereich. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB).
Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- die Erschließung gesichert ist,
- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,

und

- wenn das Vorhaben „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“.

Der Flächennutzungsplan (FNP) eröffnet jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist somit zur Steuerung von Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Stadt Paderborn hat bereits, wie beschrieben, sehr früh vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Basis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes Gebrauch gemacht.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn sicherte über die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes aber weiterhin die Planung im Außenbereich durch die Darstellung entsprechender Konzentrationszonen. Ebenfalls hierin enthalten sind Aussagen zum Artenschutz sowie den weiteren relevanten Umweltrahmenbedingungen, so dass ausreichend bauplanungsrechtliche Vorgaben und auch Informationen vorhanden sind.

Somit sind Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes weiterhin planungsrechtlich zulässig. Eine Begrenzung der Anzahl an Anlagen wird sich einerseits aus immissionsschutzrechtlichen Belangen und andererseits aus den erforderlichen Abständen von WEA untereinander (gegenseitige Windabschattung, Standsicherheit, Turbolenz) ergeben. Es obliegt den Anlagenbetreibern, durch geeignete Fachgutachten die Machbarkeit ihrer Planungen nachzuweisen und dem Kreis Paderborn als Ge-

nehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben ggf. unter Auflagen zu erteilen.

Planungsalternativen

Im Zusammenhang mit der Aufhebung wurde auch die Änderung des Bebauungsplanes geprüft. Da, wie erläutert, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes durch die Darstellungen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin gegeben ist und aus Sicht der Stadt Paderborn kein Bedürfnis für die Steuerung einzelner Anlagenstandorte oder sonstiger Anlagenparameter innerhalb der Windkraftkonzentrationszone besteht, bietet sich eine Änderung nicht an.
Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird nach Wegfall des Bebauungsplanes umfassend durch das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt sein.

Verfahrensart

Das Aufhebungsverfahren richtet sich gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nach den Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht anwendbar.
Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB soll angesichts der Vorgeschichte des Aufhebungsverfahrens und nach dem Beschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen werden, da bereits auf dieser Grundlage eine Beteiligung mehrfach aktuell erfolgt ist.

Hinweis:
Die Artenschutzfachbeiträge NZO von August 2009 und November 2014 sind im Ratsinformationssystem (SD-Net) der Stadt Paderborn unter der Vorlagen-Nr.: 0031/17 einzusehen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn den Beschluss zur Aufstellung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl“ zu fassen und den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Dahl“ mit seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zu beschließen.

Der Bürgermeister
i.V.

Claudia Warnecke
Technische Beigeordnete

Anlagen